

Siebte Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS)

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 14.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die Ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der AES.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wechselt durch einen Eigentumswechsel oder sonstigen Grund der Gebührenpflichtige, erfolgt die Änderung der Gebührenpflicht frühestens zum Ersten des Folgemonats, in welchem der Wechsel der Stadt gegenüber angezeigt wurde.“

2. § 3 Gebührenbemessung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten

3.1 Restabfälle im System Graue Tonne, je Behältervolumen 60, 120, 240 und 1.100 Liter

3.2 Bioabfälle im System Braune Tonne, je Behältervolumen 120, 240 und 1.100 Liter“

b) Absatz 3 entfällt

3. § 4 Gebührensätze wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1	mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter Im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	6,34 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	12,69 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	25,37 €

Anlage 7 zur Vorlage 2023/3917/FB 80/I Siebte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	116,30 €
1.5	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	12,69 €
1.6	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	25,37 €
1.7	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	116,30 €
2.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2		
2.1	für 60, 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau ohne Behältertransport		0,96 €
3.2	für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Braun ohne Behältertransport		0,96 €
2.3	für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun		4,01 €
2.4	Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.		
3.	nach Behältervolumen in Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3		
3.1	- im System Graue Tonne	je Liter	0,032 €
3.11	- für 60 Liter Sammelbehälter	je Leerung	1,92 €
3.12	- für 120 Liter Sammelbehälter	je Leerung	3,84 €
3.13	- für 240 Liter Sammelbehälter	je Leerung	7,68 €
3.14	- für 1.100 Liter Sammelbehälter	je Leerung	35,20 €
3.2	- im System Braune Tonne	je Liter	0,033 €
3.21	- für 120 Liter Sammelbehälter	je Leerung	3,96 €
3.22	- für 240 Liter Sammelbehälter	je Leerung	7,92 €
3.23	- für 1.100 Liter Sammelbehälter	je Leerung	36,30 €
4.	je Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4		4,50 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.